



Aktuelle Verhandlungen und Neuerungen

FUV

Liebe Mitglieder des FUV RLP,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen noch alles Gute für das neue Jahr!

Wie bereits im letzten Dienstleister verkündet, standen einige Änderungen bei der Auftragsvergabe zur Abstimmung. So auch eine Anpassung der Vergütung für die Kranwaage. Man hat sich nun auf einen neuen allgemeinen Standard zur Kranwaagenverwiegung geeinigt. Im Großen und Ganzen ist alles so geblieben, wie es schon seit Beginn der Kranwaagen-Vermessung vor vielen Jahren offiziell gehandhabt werden sollte.

Änderung bei der Kranwaagenverwiegung

Eine wesentliche Änderung ist jedoch, dass im Standard nur 5 bzw. 10 fm Polter vorgesehen sind. Ebenso gilt dieser nur für eine Baumart, also sortenreine Polterung. Die Herleitung des Referenzgewichtes liegt in der Hand des ausführenden Unternehmens, um einen flüssigen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Dies wurde i.d.R. bereits so praktiziert und vorab in einigen Gesprächen mit Firmen, die seit langem mit der Waage arbeiten, auch als praxismäßig eingeschätzt. Um eventuellen Unstimmigkeiten hinsichtlich des ermittelten Maßes beim Endkunden entgegenzuwirken, gilt das Maß der Waage mit Abschluss der Maßnahme (also mit dem Abnahmeprotokoll) als akzeptiert. Kontrollmessungen bzw. Wiegungen durch Mitarbeiter des Forstamtes sind vor Abschluss der Maßnahme durchzuführen. Alle Abweichungen von diesem Standardverfahren sollen extra vergütet werden.

Soweit war man sich dann einig. Schwieriger gestaltet sich die Vergütung der Verwiegung. Die Ausgangspreise sind 0,80 bzw. 1,00 Euro pro fm.

Künftig wird es nur noch einen Preis geben, jedoch konnte man sich trotz mehrerer Videokonferenzen auf keinen Betrag einigen.

Wir haben die Kranwaagenarbeit für eine gewissenhafte, genaue und nach Vorgaben erledigte Arbeitsausführung kalkuliert und kommen so, je nach Stundensatz und Maschine etc., auf einen Betrag von 2,50 bis 3,00 Euro pro fm für die separate Dienstleistung „Verwiegung“. Jeder, der genau nachkalkuliert und sich nicht selbst belügt, sollte auf einen ähnlichen Wert kommen!

Durch den Anschaffungspreis der Waage, Reparaturkosten, Lohnkosten für Referenzstämme, die Minderleistung durch viele Kleinpolder inkl. Beschriftung etc. kann der Betrag nicht unter diesem Niveau liegen. Das letzte Angebot von LF lag bei 1,30 Euro. Nach der Meinung von LF ist eine Einigung derzeit nicht in Sicht, weshalb die aktuelle Überlegung von LF ist, den Zuschlag für die Waage als frei bebiebar festzulegen. Zum Redaktionsschluss stand die Entscheidung noch nicht endgültig fest, allerdings hat man uns diesen Entschluss schon als gefasst signalisiert. Dies wäre dann als einseitiger Beschluss von LF zu betrachten, der nicht in unserem Interesse liegt – der zuletzt angebotene Preis allerdings auch nicht. Somit werden wir beraten, wie wir weiter vorgehen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal erwähnen, dass sich Verhandlungen nicht einfach gestalten lassen, wenn auf der Fläche immer wieder viel zu niedrige Angebote abgegeben werden. Die Argumentation und Begründung für eine höhere Vergütung einzelner Leistungen fällt sehr schwer, wenn bei der Auswertung von Vergaben immer wieder viel niedrigere Preise ermittelt werden!

Kettenvergütung

Positiv vermelden können wir, dass man bei der Vergütung der Ketten einen Schritt weiter ist. Beschlossen wurde, dass Boogieachsenketten (z.B. Rud Duetta) genauso vergütet werden wie Traktionsbänder. Bei Einzelradketten stehen die Zeichen auch positiv, allerdings werden wir hier noch etwas Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Aufschläge

Des Weiteren ist der Erschwernisaufschlag auf bis zu 15 Prozent angehoben worden. Außerdem wurde der Aufschlag für die Beiseilarbeit angepasst. Mittlerer Seilauszug 16-30m: 5 Prozent; 31-40m: 15 Prozent; mehr als 41m: 20 Prozent; mittlerer Auszug bergauf von 10-25m: 25 Prozent – alle Aufschläge jeweils auf die Grundtabelle. Über 25m wird ausschließlich im Zeitlohn vergütet.

Eine weitere Änderung ist von LF bei einigen bieterbestimmten Aufschlägen festgelegt worden. Hintergrund ist, dass einige wenige Firmen versucht haben, das Auswertungssystem zu manipulieren, indem sie bewusst einen niedrigen Grundpreis eingesetzt haben, dann aber z.B. über einen Sortenzuschlag von bis zu 2,00 Euro pro Sorte den Angebotspreis teilweise verdoppelt haben. In der Auswertungsmatrix konnte dies nicht angemessen berücksichtigt werden, was zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt hat. So wurde jetzt bei den Sortenzuschlägen eine Obergrenze von bis zu 0,50 Euro pro Sorte festgesetzt. Weil auch bei der frei einzusetzenden Umrechnung von RM in FM getrickst wurde (teilweise mit Faktor 1,0 umgerechnet), hat man hier die Obergrenze im NH bei 0,80 und beim LH bei 0,70 festgelegt. Angebote, die darüber hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

LF wird hinsichtlich dieser Änderungen im Vergabeverfahren in Kürze noch einmal mit den Bietern und Forstämtern kommunizieren.

Axel Podlech, FUV-RLP